

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

Stadt Plauen
Oberbürgermeister
Az.: 14 10 02

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen

§ 1 Grundlagen

(1) Die Stadt Plauen hat gemäß § 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

(2) Für dessen Tätigkeit wird aufgrund der §§ 103 - 106 SächsGemO und auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen – Kommunalprüfungsordnung (KomPrO) vom 14.08.1995 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen.

§ 2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und

Stadt Plauen
Oberbürgermeister
Az.: 14 10 02

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom

Die Stadt Plauen hat gemäß § 103 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der vom 09.03.2018 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Auf Grund der §§ 103 bis 106 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, sowie der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Rechnungsprüfungsordnung.

Inhalt

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes
§ 2 Stellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
§ 3 Stellung der Prüfer/Prüferinnen
§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes
§ 6 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes
§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Grundlagen

~~(1) Die Stadt Plauen hat gemäß § 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.~~

~~(2) Für dessen Tätigkeit wird aufgrund der §§ 103 – 106 SächsGemO und auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen – Kommunalprüfungsordnung (KomPrO) vom 14.08.1995 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen.~~
jetzt Einleitungssatz (siehe oben)

§ 2 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

<p>an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.</p> <p>(2) Ausschließlich der Stadtrat und der Oberbürgermeister sind befugt, dem Rechnungsprüfungsamt außerhalb des Prüfungsplanes Prüfungsaufträge zu erteilen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.</p> <p>§ 3 Stellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Stadtrat bestellt den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann dem Leiter nur durch Beschluß des Stadtrates und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stadtrates und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß die für sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.</p> <p>(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Erarbeitung eines jährlichen Prüfungsplanes verantwortlich, der die Grundlage für die Prüfungstätigkeit darstellt.</p> <p>(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Erfordernis im Einzelfall kann er dieses Recht auf Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes delegieren.</p> <p>§ 4 Stellung der Prüfer</p> <p>(1) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt.</p>	<p>und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.</p> <p>(2) Ausschließlich der Stadtrat und der Oberbürgermeister sind befugt, dem Rechnungsprüfungsamt außerhalb des Prüfungsplanes Prüfungsaufträge zu erteilen. Der Stadtrat kann dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 106 Absatz 2 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung durch Beschluss Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.</p> <p>§ 3 2 Stellung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Stadtrat bestellt den Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann dem Leiter nur durch Beschluß des Stadtrates und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stadtrates und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(3) (2) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes muss die für sein das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.</p> <p>(4) (3) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Erarbeitung eines jährlichen Prüfungsplanes verantwortlich, der die Grundlage für die der Prüfungstätigkeit darstellt.</p> <p>(5) (4) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Er und hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgermeisterberatung beratend teilzunehmen. Bei Erfordernis im Einzelfall kann er dieses Recht auf Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes delegieren. Das Recht zur Teilnahme an den Ausschüssen kann auf Prüfer/Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes übertragen werden.</p> <p>§ 4 3 Stellung der Prüfer/Prüferinnen</p> <p>(1) Die Mitarbeiter Prüfer/Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes</p>
---	--

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

<p>(2) Der Prüfer hat die ordnungsgemäße Erfüllung der Prüfungsaufgaben zu gewährleisten. Für Art, Methode und Inhalt der Prüfungen gelten vollinhaltlich die Regelungen der Kommunalprüfungsordnung vom 14.08.1995.</p> <p>(3) Der Prüfer ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>§ 5 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gemäß der §§ 104, 105 und 106 SächsGemO folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Prüfung der Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Stadtrat, ob<ol style="list-style-type: none">a) bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung vorschriftsgemäß verfahren worden ist,b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,c) der Haushaltsplan eingehalten worden ist undd) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz vor deren Bestätigung durch den Stadtrat daraufhin, ob<ol style="list-style-type: none">a) die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist undc) das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt Plauen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Sonderkassen, Zahlstellen und Handvorschüssen nach Maßgabe des § 5 KomPrO,5. die Prüfung der Nachweise der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Sondervermögen,	<p>unterstellt.</p> <p>(2) Der Prüfer/die Prüferin hat gewährleistet die ordnungsgemäße Erfüllung der Prüfungsaufgaben zu gewährleisten. Für Art, Methode und Inhalt der Prüfungen gelten vollinhaltlich die Regelungen der Kommunalprüfungsordnung vom 14.08.1995 Sächsische Kommunalprüfungsverordnung vom 25.10.2011 gilt die Sächsische Kommunalprüfungsverordnung.</p> <p>(3) Der Prüfer/die Prüferin ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben in fachlicher Hinsicht unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>§ 5 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gemäß der §§ 104, 105 und 106 SächsGemO folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Prüfung der Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Stadtrat, ob<ol style="list-style-type: none">a) bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung vorschriftsgemäß verfahren worden ist,b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,c) der Haushaltsplan eingehalten worden ist undd) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz vor deren Bestätigung durch den Stadtrat daraufhin, ob<ol style="list-style-type: none">a) die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates —sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,—b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die —Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist unde) das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt Plauen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Sonderkassen, Zahlstellen und Handvorschüssen nach Maßgabe des § 5 KomPrO,5. die Prüfung der Nachweise der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Sondervermögen,
---	--

Synopsis Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

<p>6. die Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO und</p> <p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.</p> <p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden über Einzelprüfungsaufträge des Stadtrates und des Oberbürgermeisters hinaus nach § 106 Abs. 2 SächsGemO durch den Stadtrat folgende weitere Aufgaben übertragen, deren Schwerpunkte nach Art und Umfang im jährlichen Prüfungsplan bestimmt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vergaben vor der Entscheidung über die Auftragserteilung gemäß VOB/VOL, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Plauen, 4. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen, 5. die Prüfung von Bauausführung und Bauabrechnung, 6. die gutachterliche Äußerung zu Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, 7. die Prüfung der Betätigung der Stadt Plauen in Unternehmen einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Plauen beteiligt ist, 8. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt Plauen bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. <p>(3) Gehören der Stadt Plauen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang</p>	<p>6. die Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO und</p> <p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.</p> <p>(1) Die dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden Aufgaben ergeben sich nach Maßgabe der §§ 104 bis 106 Sächsische Gemeindeordnung und der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots.</p> <p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden über Einzelprüfungsaufträge des Stadtrates und des Oberbürgermeisters hinaus nach § 106 Abs. 2 SächsGemO durch den Stadtrat folgende weitere Aufgaben übertragen, deren Schwerpunkte nach Art und Umfang im jährlichen Prüfungsplan bestimmt werden:</p> <p>(2) Weitere Prüfungsaufgaben beziehen sich auf:</p> <p>1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,</p> <p>2. 1. die Prüfung der Vergaben vor der Entscheidung über die Auftragserteilung gemäß VOB/VOL der zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnungen und der Dienstanweisung für Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Plauen</p> <p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Plauen,</p> <p>4. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen einschließlich der Eigenbetriebe,</p> <p>5. 2. die Prüfung von Bauausführungen und deren BauAbrechnungen,</p> <p>6. 3. die gutachterliche Äußerung die Beteiligung sowie Erarbeitung von Hinweisen zu Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.</p> <p>7. die Prüfung der Betätigung der Stadt Plauen in Unternehmen einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Plauen beteiligt ist,</p> <p>8. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt Plauen bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>(3) Gehören der Stadt Plauen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang</p>
--	--

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

wird - im Rahmen der Betätigung der Stadt bei diesen Unternehmen - dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

Diese Befugnisse sind im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung des betreffenden Unternehmens zu verankern.

vormals § 8 Durchführung der Aufgaben

(1) Vor Durchführung der Prüfung sind die Leiter der betroffenen Fachbereiche/Ämter und Einrichtungen bzw. Unternehmen durch das Rechnungsprüfungsamt über den Prüfungsauftrag zu unterrichten. Dies gilt nicht bei Vornahme unvermuteter Kassen- und Bestandskontrollen.

(2) Der Prüfer hat die geprüften Buchungen, Belege, Zahlenangaben und sonstige Unterlagen urkundenecht zu kennzeichnen, soweit eine Kennzeichnung möglich ist. Für Prüfungsvermerke und Prüfungskennzeichen ist die Farbe "Grün" zu verwenden.

(3) Geringfügige Beanstandungen sind vom Prüfer im Laufe der Prüfung unmittelbar mit den Verantwortlichen zu besprechen und bereinigen zu lassen.

(4) Wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in einem Prüfungsbericht darzulegen. Die Leiter der geprüften Fachbereiche/Ämter, Eigenbetriebe und sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, zu den getroffenen Feststellungen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt fristgerecht Stellung zu nehmen.

(5) Die Prüfungsberichte sind dem Oberbürgermeister, dem zuständigen Bürgermeister und dem Leiter des geprüften Fachbereiches/Ämtes oder der Einrichtung zu übergeben.

(6) Über Veruntreuungen und Unterschlagungen hat das Rechnungsprüfungsamt den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren.

~~wird - im Rahmen der Betätigung der Stadt bei diesen Unternehmen - dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.~~

~~Diese Befugnisse sind im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung des betreffenden Unternehmens zu verankern.~~

neu § 5 Absätze 3 bis 10

~~(3)~~ (3) Vor Durchführung der Prüfung sind ~~die Leiter~~ der Oberbürgermeister sowie der zuständige Bürgermeister und der Leiter/die Leiterin ~~der~~ des betroffenen ~~Fachbereiche/Ämter, die Eigenbetriebe und Einrichtungen bzw. Unternehmen~~ Bereiches durch das Rechnungsprüfungsamt über den Prüfungsauftrag zu unterrichten. Dabei ist das Prüffeld zu beschreiben und der beauftragte Prüfer/die beauftragte Prüferin zu benennen. Dies gilt nicht bei ~~Vornahme~~ unvermuteter Kassen- und Bestandsprüfungen.

~~(4)~~ (4) Der Prüfer/die Prüferin hat die geprüften Buchungen, Belege, Zahlenangaben und sonstige Unterlagen urkundenecht zu kennzeichnen, soweit eine Kennzeichnung möglich ist. Für Prüfungsvermerke und Prüfungskennzeichen ist die Farbe "Grün" zu verwenden.

~~(5)~~ (5) Geringfügige Beanstandungen sind ~~vom Prüfer von dem Prüfer/der Prüferin im Laufe~~ im Verlauf der Prüfung ~~unmittelbar mit den Verantwortlichen zu besprechen~~ auszuwerten und bereinigen zu lassen.

~~(6)~~ (6) Wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in einem Prüfungsbericht darzulegen. Die Leiter/Leiterinnen der geprüften ~~Fachbereiche/Ämter, der Eigenbetriebe und sonstigen Einrichtungen~~ Bereiche sind verpflichtet, ~~nach Aufforderung~~ zu den getroffenen Feststellungen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt fristgerecht ~~schriftlich~~ Stellung zu nehmen. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geprüften Sachverhalten.

~~(7)~~ (7) Die Prüfungsberichte sind ~~dem Oberbürgermeister dem zuständigen Bürgermeister und sowie dem Leiter~~ den Verantwortlichen des geprüften ~~Fachbereiches/ Ämtes oder der geprüften Einrichtung~~ Bereiches zu übergeben.

~~(8)~~ Über Veruntreuungen und Unterschlagungen hat das Rechnungsprüfungsamt den Oberbürgermeister ~~unverzüglich zu informieren.~~

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

(7) Die Stadträte sind halbjährlich von durchgeführten Prüfungen zu informieren und haben das Recht, die Prüfungsberichte nach Abschluß einzusehen.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von den Fachbereichen/Ämtern und anderen Einrichtungen der Stadt, den Eigenbetrieben sowie den weiteren seiner Prüfung unterliegenden Sondervermögen notwendige Auskünfte, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Belegen, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Durchführung seiner Aufgaben Zuarbeiten und Stellungnahmen von den Fachbereichen/Ämtern anfordern.

(2) Die Prüfungen können - unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelung - unvermutet an Ort und Stelle durchgeführt werden. Den Prüfern ist im Rahmen ihrer Tätigkeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken, Lagern und Baustellen zu gewähren und Einblick in alle Vorräte, Bestände, Akten, Bücher, Schriftstücke, Belege und sonstige Unterlagen zu gestatten. Die Prüfer weisen sich durch Dienstaussweis aus.

(3) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Fachbereiche/Ämter und Einrichtungen haben die Prüfungen durch Bereitstellung erforderlicher Unterlagen sowie Erteilung notwendiger Auskünfte zu unterstützen.

(4) Bei der Prüfung der Vergaben nach § 4 Abs. 2 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind die vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Ausführungszeichnungen, Bauzeitpläne, Angebotsbedingungen, Niederschriften u. a.) dem Rechnungsprüfungsamt vor der Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

~~(6) (8) Bei wesentlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben informiert das Rechnungsprüfungsamt den Oberbürgermeister unverzüglich.~~

~~(7) Die Stadträte sind halbjährlich von durchgeführten Prüfungen zu informieren und haben das Recht, die Prüfungsberichte nach Abschluß einzusehen.~~

~~(7) (9) Die Stadträte haben das Recht, die Prüfungsberichte nach erfolgter Stellungnahme der geprüften Fachbereiche/Ämter, der Eigenbetriebe und sonstigen Einrichtungen Bereiche einzusehen.~~

~~(8) (10) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel eigenständig durch selbständig.~~

§ 6 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, ~~von den Fachbereichen/Ämtern und anderen Einrichtungen der Stadt, den Eigenbetrieben sowie den weiteren seiner Prüfung unterliegenden Sondervermögen~~ zur Aufgabenerfüllung alle notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Belegen, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen ~~zu verlangen~~ zur Einsichtnahme anzufordern. Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Durchführung seiner Aufgaben ~~Zuarbeiten~~ ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen ~~von den Fachbereichen/Ämtern~~ anfordern.

(2) Die Prüfungen können ~~unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelung~~ unvermutet an Ort und Stelle durchgeführt werden. Den Prüfern/~~Prüferinnen~~ ist im Rahmen ihrer Tätigkeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken, Lagern und Baustellen zu gewähren und Einblick in alle Vorräte, Bestände, Akten, Bücher, Schriftstücke, Belege und sonstige Unterlagen zu gestatten. Die Prüfer/~~Prüferinnen~~ weisen sich ~~auf Verlangen~~ durch Dienstaussweis aus.

~~(3) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Fachbereiche/Ämter, den Eigenbetrieben und Einrichtungen haben die Prüfungen durch Bereitstellung erforderlicher Unterlagen sowie Erteilung notwendiger Auskünfte zu unterstützen.~~

~~(4) (3) Bei der Prüfung der Vergaben nach § 4 Abs. 2 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung gemäß der Dienstanweisung für Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Plauen sind die vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Ausführungszeichnungen, Bauzeitpläne, Angebotsbedingungen, Niederschriften u. a.)~~

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

§ 7 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, Organisationsverfügungen oder Dienstabweisungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens herauszugeben bzw. vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen dieser Regelungen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem Vorhaben, automatisierte Verfahren im Bereich des Finanzwesens einzuführen, durch den Fachbereich 01 unverzüglich und umfassend zu informieren. Es dürfen nur Programme und Programmänderungen verwendet werden, die nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 22 KomPrO geprüft worden sind.

(3) Durch die Prüfung der Programme wird die Verantwortung der für die automatisierte Datenverarbeitung zuständigen Stellen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Verfahren nicht berührt.

Vergabeakten - hierzu zählen insbesondere die Auftragsanzeige, das Angebot gemäß Leistungsverzeichnis, der Eignungsnachweis des Bieters, der Preisspiegel, die Niederschrift zur Angebotsöffnung, die Wertungs- und Zuschlagsdokumentation - dem Rechnungsprüfungsamt vor der Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen. Zwecks Prüfung von Planungsaufträgen sind die aktuellen Honorar- und Kostenberechnungen beizulegen.

§ 7.6 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

~~(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, Organisationsverfügungen oder Dienstabweisungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens herauszugeben bzw. vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich beratend äußern kann. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen dieser Regelungen.~~

~~(-> vormals teilweise Absatz 3)~~

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:

1. die Einladungen, einschließlich Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie die Niederschriften, zu Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der Bürgermeisterberatung,

2. Wirtschaftspläne und Jahresabschlussberichte der Eigenbetriebe der Stadt Plauen.

~~(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem Vorhaben, automatisierte Verfahren im Bereich des Finanzwesens einzuführen, durch den Fachbereich 01 unverzüglich und umfassend zu informieren. Es dürfen nur Programme und Programmänderungen verwendet werden, die nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 22 KomPrO geprüft worden sind.~~

(2) Die Berichte anderer Prüfungseinrichtungen insbesondere des Sächsischen Rechnungshofes, der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und der Wirtschaftsprüfer sind dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls zu übersenden.

~~(3) Durch die Prüfung der Programme wird die Verantwortung der für die automatisierte Datenverarbeitung zuständigen Stellen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Verfahren nicht berührt.~~

~~(-> vormals teilweise Absatz 2)~~

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Änderungen zu

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

<p>(4) Vor Einführung von geldwerten Drucksachen (z. B. Gebührenmarken) ist das Rechnungsprüfungsamt gutachterlich zu hören.</p> <p>(5) Bei Verdacht von dienstlichen Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens haben die Leiter der betreffenden Fachbereiche/Ämter und Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten. Das gilt auch für Verluste, beispielsweise durch Diebstahl oder Raub sowie für Kassenfehlbestände.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Einladungen (einschließlich Tagesordnung und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie der Dienstbesprechungen beim Oberbürgermeister,2. alle Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschußsitzungen,3. alle über den Einzelfall hinausgehenden Dienstanweisungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören Satzungen, Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse u. a.),4. Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer u. a.),5. Jahresabschlußberichte (Bilanzen, Prüfberichte, Lageberichte u. a.) der Eigenbetriebe und Unternehmen einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Plauen beteiligt ist. <p>(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe, Umfang),	<p>den automatisierten Verfahren auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens umfassend zu informieren.</p> <p>(4) Vor Einführung von geldwerten Drucksachen (z. B. Gebührenmarken) ist das Rechnungsprüfungsamt gutachterlich zu hören. (-> vormals teilweise Absatz 5)</p> <p>(4) Bei Unregelmäßigkeiten auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, bei Kassendifferenzen oder bei der Feststellung von Vermögensschäden haben die Leiter/Leiterinnen der zuständigen Bereiche unter Darlegung des Sachverhaltes das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar nach Bekanntwerden zu unterrichten.</p> <p>(5) Bei Verdacht von dienstlichen Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens haben die Leiter der betreffenden Fachbereiche/Ämter und Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten. Das gilt auch für Verluste, beispielsweise durch Diebstahl oder Raub sowie für Kassenfehlbestände.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden: 1. alle Einladungen (einschließlich Tagesordnung und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie der Dienstbesprechungen beim Oberbürgermeister, 2. alle Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschußsitzungen, 3. alle über den Einzelfall hinausgehenden Dienstanweisungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören Satzungen, Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse u. a.), 4. Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer u. a.), 5. Jahresabschlußberichte (Bilanzen, Prüfberichte, Lageberichte u. a.) der Eigenbetriebe und Unternehmen einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Plauen beteiligt ist.</p> <p>(7) (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe, Umfang),
--	---

Synopse Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Plauen vom 21.12.1999

3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

§ 8 Durchführung der Aufgaben

- (1) Vor Durchführung der Prüfung sind die Leiter der betroffenen Fachbereiche/Ämter und Einrichtungen bzw. Unternehmen durch das Rechnungsprüfungsamt über den Prüfungsauftrag zu unterrichten. Dies gilt nicht bei Vornahme unvermuteter Kassen- und Bestandskontrollen.
- (2) Der Prüfer hat die geprüften Buchungen, Belege, Zahlenangaben und sonstige Unterlagen urkundenecht zu kennzeichnen, soweit eine Kennzeichnung möglich ist. Für Prüfungsvermerke und Prüfungskennzeichen ist die Farbe "Grün" zu verwenden.
- (3) Geringfügige Beanstandungen sind vom Prüfer im Laufe der Prüfung unmittelbar mit den Verantwortlichen zu besprechen und bereinigen zu lassen.
- (4) Wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in einem Prüfungsbericht darzulegen. Die Leiter der geprüften Fachbereiche/Ämter, Eigenbetriebe und sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, zu den getroffenen Feststellungen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) Die Prüfungsberichte sind dem Oberbürgermeister, dem zuständigen Bürgermeister und dem Leiter des geprüften Fachbereiches/Amtes oder der Einrichtung zu übergeben.
- (6) Über Veruntreuungen und Unterschlagungen hat das Rechnungsprüfungsamt den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Stadträte sind halbjährlich von durchgeführten Prüfungen zu informieren und haben das Recht, die Prüfungsberichte nach Abschluß einzusehen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.09.1996 außer Kraft.

Plauen, den 21.12.1999

Dr. Magerkord

3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

~~§ 8 Durchführung der Aufgaben~~

Paragraf wurde in § 5 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes als Absatz 3 bis 10 eingefügt.

§ 9 8 Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am ~~01.01.2000~~ Tage nach ihrer Beschlussfassung im Stadtrat in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom ~~27.09.1996~~ 21.12.1999 außer Kraft.

Plauen, ~~den~~

Ralf Oberdorfer